

---

# **BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT**

---

ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 2020

**Nr. 21 / 2020**

---

## **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (SÄS 6)**

Aufgrund § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) und § 50 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jg., Nr. 63), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 27. März 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 28. März 2019, 49. Jg., Nr. 9), hat das Studierendenparlament die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zuletzt geändert durch Satzungsänderungssatzung vom 27. März 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 17. März 2019, 49. Jg., Nr. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Organe der Studierendenschaft tagen hochschulöffentlich, sofern diese Satzung oder ihre Geschäftsordnungen nicht davon abweichen.“

3. In § 5 Abs. 2 wird „ÄR“ durch „Schlichtungsgremium“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird „Wahl der AKUT-Chefredakteurin;“ durch „Wahl der Öffentlichkeitsbeauftragten;“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zahl der Stellvertreterplätze entspricht der (aufgerundeten) Hälfte der Sitze der jeweiligen Liste. Hochschulgruppen, die nach dieser Verteilung nur einen Stellvertreterinnenplatz erhalten, erhalten wenigstens zwei Stellvertreterinnenplätze. Die Gesamtzahl der Stellvertreterinnen kann sich dadurch erhöhen. Stellvertretungen sind dem Präsidium zu Beginn der Stellvertretung anzuzeigen. Erscheint das vertretene Mitglied zur Sitzung und äußert gegenüber dem Präsidium den Wunsch, seinen Sitz wieder einzunehmen, erlischt die Stellvertretung unverzüglich.“

6. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Präsidium besteht aus dem Sprecherteam als stimmberechtigte Mitglieder sowie zwei Schriftführerinnen.

(2) Das Sprecherteam besteht aus der 1., 2. und 3. Sprecherin. Die Mitglieder des Sprecherteams müssen ordentliche SP-Mitglieder sein und dürfen dem AstA nicht angehören; die Schriftführerinnen müssen der Studierendenschaft angehören. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in der konstituierenden Sitzung gewählt. Diese Sitzung beruft die Wahlleiterin der Wahl zum SP ein und leitet sie, bis die 1. Sprecherin gewählt ist.“

7. In § 10 Abs. 2 S. 2 wird „2. Sprecherin“ durch „2. oder 3. Sprecherin“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 3 S. 1 wird „der ÄR“ durch „das Schlichtungsgremium“ ersetzt.

9. In § 10 wird nach Abs. 5 „(6) Die 2. Sprecherin übernimmt den Vorsitz im Schlichtungsgremium des SPs.“ eingefügt.

10. § 12 Abs. 2 Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen.

11. In § 12 Abs. 2 wird nach lit. 8 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und „9. einen Öffentlichkeitsausschuss gemäß § 36a, der aus sieben Mitgliedern besteht.“ eingefügt.

12. In § 12 Abs. 3 S. 1 wird „8“ durch „9“ ersetzt.

13. In § 17 Abs. 3 wird „ÄR“ durch „Schlichtungsgremium“ ersetzt.

14. In § 17 Abs. 5 S. 1 wird „beim ÄR“ durch „beim SP Präsidium“ ersetzt.
15. In § 17 Abs. 5 S. 3 „Der ÄR“ durch „Das SP“ ersetzt.
16. In § 17 Abs. 5 S. 3 wird „und dem SP“ gestrichen.
17. In § 18 Abs. 4 wird „ÄR“ durch „Schlichtungsgremium“ ersetzt.
18. In § 21 Abs. 1 wird „ AKUT- Chefredakteurin/-Chefredakteur“ durch „Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
19. In § 28 Abs. 2 S. 2 wird „tritt mit Veröffentlichung in der AKUT“ durch „tritt mit der Veröffentlichung durch die Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
20. In § 29 Abs. 1 S. 3 wird „in der AKUT“ durch „durch die Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
21. In § 31 Abs. 3 S. 2 wird „in der AKUT und“ durch „durch die Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
22. In § 29 Abs. 3 wird „in der AKUT“ durch „durch die Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
23. In § 31 Abs. 3 S. 5 wird „in der AKUT“ durch „durch die Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
24. In § 41 Abs. 7 wird „in der AKUT“ durch „durch die Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
25. In § 49 Abs. 1 S. 2 wird „in der AKUT“ durch „durch die Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
26. In § 50 Abs. 6 S. 2 wird „in der AKUT“ durch „durch die Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
27. In § 51 S. 2 wird „in der AKUT“ durch „durch die Öffentlichkeitsbeauftragte“ ersetzt.
28. IV. Ältestenrat (ÄR) enthaltend die §§ 32-35 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„IV. Schlichtungsgremium**

##### **§ 32**

##### **Funktion**

- (1) Das Schlichtungsgremium ist ein vom SP gewähltes Gremium.
- (2) Das Schlichtungsgremium kann zur Schlichtung von Streitigkeiten zu Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft und zur Beratung der Organe und Organteile sowie sonstiger Gremien der Studierendenschaft oder studentischer Vereinigungen angerufen werden.

##### **§ 33**

##### **Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Jede Liste im SP, mit Ausnahme der zugehörigen Liste der zweiten Sprecherin, schlägt ein studentisches Mitglied für das Gremium vor, das ein SP-Mitglied sein sollte.
- (2) Die FK schlägt ebenfalls eine Person für das Schlichtungsgremium vor. Diese muss vom SP bestätigt werden.
- (3) Sie werden mit der Mehrheit der SP-Mitglieder für die Dauer einer Legislaturperiode des SPs gewählt und können nur durch konstruktive Neuwahl abberufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Schlichtungsgremium erlischt durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Universität Bonn, durch Rücktritt oder durch Ablauf der Amtszeit.

### **§ 34 Vorsitz**

- (1) Die 2. Sprecherin ist durch ihr Amt Vorsitzende des Schlichtungsgremiums. Als Stellvertreterin wählt das Gremium eine Person aus den eigenen Reihen.
- (2) Der 2. Sprecherin obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Verkündung der Entscheidungen.

### **§ 35 Verfahren**

- (1) Ein Schlichtungsverfahren wird durch einen Antrag an die Vorsitzende eingeleitet; er bedarf der Textform.
- (2) Der Antrag soll im Fall eines streitigen Verfahrens insbesondere Angaben enthalten:
  - zur gegnerischen Partei,
  - zum Verfahrensziel,
  - zum zugrundeliegenden Sachverhalt,
  - sowie zu etwaigen Beweismitteln.
- (3) Die Vorsitzende lädt die beteiligten Parteien, sowie etwaige Zeugen und Sachverständige, spätestens 30 Tage nach Zugang des Schlichtungsantrags, zu der Sitzung des Schlichtungsgremiums, auf welcher der Antrag behandelt werden soll, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Parteien können sich vertreten lassen. Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Das Schlichtungsgremium berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten das weitere Vorgehen und erarbeitet einen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag ergeht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Schlichtungsvorschlag ist den Parteien im Anschluss vorzustellen und mit diesen zu erörtern. Nehmen die Parteien den Schlichtungsvorschlag an, so ist dies im Protokoll festzuhalten. Kann keine einvernehmliche Einigung gefunden werden, so ist im Protokoll festzuhalten, dass die Schlichtung gescheitert ist.
- (5) Das Schlichtungsverfahren soll binnen 60 Tagen abgeschlossen sein.
- (6) Das Schlichtungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird zu einer außerordentlichen Sitzung geladen, ist die Sitzung mit mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Das Schlichtungsgremium tritt auf Einladung der Vorsitzenden, bei Verhinderung hilfsweise auf Einladung der Stellvertreterin, zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn drei Mitglieder dies wünschen. Sie muss spätestens 30 Tage nach Zugang des Verlangens stattfinden.
- (8) Zu Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen. Im Zeitraum von 40 Tagen vor der Wahl zum Studierendenparlament kann die Vorsitzende mit einer Ladefrist von 24 Stunden zu Sitzungen einladen. Maßgeblich zur Einhaltung der Ladungsfrist bei Einladung per Email ist der Zeitpunkt der Versendung der E-Mail. Vorliegende Anträge sind der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen.
- (9) Jedes Mitglied des Schlichtungsgremiums kann sich bei Verfahren für befangen erklären. Erheben die streitenden Parteien gegen ein Mitglied des Schlichtungsgremiums den Einwand der Befangenheit, so entscheidet das Schlichtungsgremium über die Berechtigung des Einwandes. Das betroffene Mitglied des Schlichtungsgremiums darf sich an der Abstimmung über die Entscheidung bezüglich des Befangenheitsantrages nicht beteiligen.“

29. In § 36 Abs. 1 und Abs. 7 wird „ÄR“ gestrichen.

30. Abschnitt C der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

## **„C. Bekanntmachung der Studierendenschaft**

### **§ 36**

#### **Öffentlichkeitsbeauftragte**

- (1) Die öffentlich einsehbare Internetpräsenz des SPs ist die Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft (SP, AStA, FS, FSK).
- (2) Die verantwortliche Öffentlichkeitsbeauftragte wird nach öffentlicher Ausschreibung von der Mehrheit des SPs für ein Jahr gewählt.
- (3) Das SP kann der verantwortlichen Öffentlichkeitsbeauftragten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin wählt.
- (4) Die verantwortliche Öffentlichkeitsbeauftragte kann jederzeit zurücktreten. Sie ist jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl bzw. Bestellung einer Nachfolgerin weiterzuführen. Ist ihr die Weiterführung ihrer Geschäfte nicht mehr zuzumuten, so kann die 1. SP-Sprecherin bis zur Wahl einer Nachfolgerin einmalig eine kommissarische Vertreterin bestellen.
- (5) Die verantwortliche Öffentlichkeitsbeauftragte gewährleistet, dass über die Geschehnisse im SP in angemessenem Umfang zeitnah berichtet wird.
- (6) Die Öffentlichkeitsbeauftragte unterstützt das SP-Präsidium bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Dazu kann die Öffentlichkeitsbeauftragte Medien und Strategien nutzen, die nicht auf die Bekanntmachungsplattform gemäß Abs. 1 beschränkt sind.
- (8) Die Öffentlichkeitsbeauftragte ist an Weisungen des SPs gebunden.
- (9) Die Öffentlichkeitsbeauftragte soll im Sinne der konkurrierenden Positionen der Listen und Fraktionen politisch neutral bleiben.

### **§ 36a**

#### **Öffentlichkeitsausschuss**

- (1) Der Öffentlichkeitsausschuss behandelt Möglichkeiten der stärkeren Öffentlichkeitswirksamkeit des SP.
- (2) Er wacht zudem über die Arbeit der Öffentlichkeitsbeauftragten und insbesondere über ihre politische Neutralität. Die Öffentlichkeitsbeauftragte berichtet dem Ausschuss und wird durch ihn beraten.
- (3) Die Öffentlichkeitsbeauftragte ist, sofern sie nicht ohnehin ordentliches oder stellvertretendes Mitglied im Öffentlichkeitsausschuss ist, zu Sitzungen des Öffentlichkeitsausschusses einzuladen. In diesem Fall hat sie Rede- und Antrags-, aber kein Stimmrecht und gilt nicht als Mitglied der Öffentlichkeit.
- (4) Die Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses ist zugleich stellvertretende Öffentlichkeitsbeauftragte. Sie ist in dieser Funktion an Weisungen des Ausschusses gebunden, sofern es keine anderslautenden Weisungen durch das SP gibt, und soll ausschließlich aufgrund einer Weisung des SP oder, nachrangig, des Ausschusses handeln.

### **§ 37**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Statute aller Gremien treten frühestens mit ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform in Kraft, sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Vorsitzende des Beschlussgremiums leitet zu veröffentlichende Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Statuten unverzüglich der Öffentlichkeitsbeauftragten zu.“

31. In § 40 Abs. 4 Nr. 2 wird „, der AKUT und des ÄR“ ersatzlos gestrichen.

32. In § 41 Abs. 3 S. 4 wird „frühestens am 7. Kalendertag“ durch „frühestens am 6. Kalendertag“ ersetzt.

33. In § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 wird „eine weitere Person, die Mitglied oder Angestellte/Angestellter der Bonner Studierendenschaft ist,“ durch „bei Bedarf weitere Personen, die Mitglieder oder Angestellte der Bonner Studierendenschaft sind“ ersetzt.

## **Artikel II**

(1) Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und finden daraufhin sofortige Anwendung.

(2) Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird ermächtigt und beauftragt, sie dem Rektorat unverzüglich zur Veröffentlichung zuzuleiten. Zusätzlich wird die AKUT mit der Veröffentlichung beauftragt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 41. Bonner Studierendenparlaments vom 17. Juli 2019 und 20. November 2019 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 10. März 2020.

Bonn, 30. April 2020

S. Hartkamp

Sander Hartkamp  
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn